

**Antrag 185/I/2018****Jusos LDK****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Rechtschaffenheit kennt keine Altersgrenze – Lehren aus dem „Koblenzer Neo-Naziprozess“**

1 Im Jahr 2012 begann der „Koblenzer Neo-Naziprozess“ ge-  
 2 gen die rechtsterroristische Vereinigung Aktionsbüro Mit-  
 3 telrhein am Landgericht Koblenz. Den damals 26 Ange-  
 4 klagten wurde auf über 900 Seiten Anklageschrift u.a.  
 5 die Bildung einer kriminellen Vereinigung, Körperverlet-  
 6 zung und Brandstiftung vorgeworfen. Die Angeklagten  
 7 sollen Andersdenke bedroht und Hakenkreuze gesprüht  
 8 haben. Der Hass der angeklagten Nazis soll in gewalt-  
 9 tätigen Überfällen gegen Linke gegipfelt haben, wie z.B.  
 10 auf das linksautonome Wohnprojekt Praxis in Dresden-  
 11 Löbtau im Februar 2011, auf linke Aktivist\*innen beim Ver-  
 12 teilen von Flugblättern in Wuppertal im Januar 2011 und  
 13 in Bad Neuenahr im Mai desselben Jahres.

14  
 15 An über 300 Verhandlungstagen wurde reichlich Beweismaterial vorgetragen. Zu einer Verurteilung kam es jedoch  
 16 nicht. Das Verfahren wurde im Mai 2017 endgültig einge-  
 17 stellt – weil der Vorsitzende Richter laut Landesrichterge-  
 18 setz wegen Vollendung seines 65. Lebensjahres in Pension  
 19 treten musste und ein neues Verfahren nicht begonnen  
 20 wurde. Letzteres wurde damit begründet, dass ein neues  
 21 Verfahren womöglich zehn Jahre dauern würde und da-  
 22 her unverhältnismäßig lang sei. Zwar hat das Oberlandes-  
 23 gericht Koblenz im Dezember 2017 entschieden, dass der  
 24 Prozess fortgesetzt werden muss. Da die zuständige Kam-  
 25 mer jedoch in neuer Besetzung verhandeln wird, muss die  
 26 Beweisaufnahme wieder von vorne beginnen.

27  
 28  
 29 Auch in Berlin treten Richter\*innen gem. § 3 Berliner Rich-  
 30 tergesetzes mit Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebens-  
 31 jahr vollendet haben, in den Ruhestand. Dies darf aus-  
 32 drücklich nicht hinausgeschoben werden. Dass laufende  
 33 Strafverfahren abgebrochen werden und neu beginnen  
 34 müssen, weil eine Richterin oder ein Richter pensioniert  
 35 wird, kommt zwar nicht häufig, aber trotzdem immer wie-  
 36 der vor. Bei der Geschäftsverteilung achten die Gerichts-  
 37 präsidien auf anstehende Pensionierungen und ergreifen  
 38 entsprechende Maßnahmen. Dies beruht auf einer Pro-  
 39 gnose, wie lange bestimmte Strafverfahren wohl dauern  
 40 werden. Gerade bei unerwartet „komplizierten“ Prozes-  
 41 sen kann diese Prognose aber auch falsch sein. Insbeson-  
 42 dere im Bereich des Rechtsterrorismus, aber auch bei an-  
 43 deren schweren Gewalttaten schwächen diese Ausnah-  
 44 mefälle das Vertrauen in die Justiz und den Rechtsstaat  
 45 massiv.

46  
 47 Ein Prozessabbruch kann am effektivsten vermieden wer-

**Empfehlung der Antragskommission****Annahme in der Fassung der AK (Konsens)****Um Prozessabbrüche vollständig zu vermeiden, fordern wir:**

1. Eine deutliche Verbesserung der personellen Ausstattung der Gerichte – nicht nur in der Strafgerichtsbarkeit. Dazu gehört die Schaffung zusätzlicher Richter\*innenstellen, aber auch zusätzliches Personal in den Geschäftsstellen. Die Hinzuziehung einer Ergänzungsrichterin oder eines Ergänzungsrichters darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil gerade keine personellen Kapazitäten dafür vorhanden sind.
2. Eine Änderung des § 192 GVG. Bisher heißt es dort, dass Ergänzungsrichter\*innen bei Verhandlungen längerer Dauer hinzugezogen werden **können**. Der Wortlaut soll zukünftig lauten: „Unter Berücksichtigung der Zahl der Angeklagten und des Umfangs einer Sache **sollen** Ergänzungsrichter[\*innen] bestellt werden“.
3. Der Landesgesetzgeber soll darüber hinaus prüfen, ob § 3 des Berliner Richtergesetzes um eine Ausnahmeregelung ergänzt werden kann, die Richter\*innen in bestimmten Fällen ein Hinausschieben ihrer Pensionierung ermöglicht, ohne das Recht auf den gesetzlichen Richter anzutasten. Es muss sichergestellt sein, dass die Justizverwaltung, welche über die Verlängerung zu entscheiden hat, den Vorgang nicht dazu nutzen kann, die Besetzung eines Spruchkörpers zu beeinflussen.

Rest wird Begründung

48 den, wenn zu Beginn eines Strafverfahrens eine weitere  
49 Richterin oder ein weiterer Richter hinzugezogen wird, der  
50 den Prozess nach der Pensionierung seiner Kollegin bzw.  
51 seines Kollegen übernehmen kann. Das Institut des Ergän-  
52 zungsrichters bzw. der Ergänzungsrichter ( § 192 GVG)  
53 wird aufgrund knapper personeller Ressourcen und der  
54 hohen Belastung der Gerichte jedoch nur selten genutzt.

55 **Um Prozessabbrüche vollständig zu vermeiden, fordern**  
56 **wir daher:**

- 57 1. Eine deutliche Verbesserung der personellen Aus-  
58 stattung der Gerichte – nicht nur in der Strafge-  
59 richtsbarkeit. Dazu gehört die Schaffung zusätzli-  
60 cher Richter\*innenstellen, aber auch zusätzliches  
61 Personal in den Geschäftsstellen. Die Hinzuziehung  
62 einer Ergänzungsrichter oder eines Ergänzungs-  
63 richters darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil  
64 gerade keine personellen Kapazitäten dafür vorhan-  
65 den sind.
- 66 2. Eine Änderung des § 192 GVG. Bisher heißt es dort,  
67 dass Ergänzungsrichter\*innen bei Verhandlungen  
68 längerer Dauer hinzugezogen werden **können**. Der  
69 Wortlaut soll zukünftig lauten: „Unter Berücksichti-  
70 gung der Zahl der Angeklagten und des Umfangs ein-  
71 ner Sache **sollen** Ergänzungsrichter[\*innen] bestellt  
72 werden“.
- 73 3. Der Landesgesetzgeber soll darüber hinaus prüfen,  
74 ob § 3 des Berliner Richtergesetzes um eine Ausnah-  
75 meregelung ergänzt werden kann, die Richter\*in-  
76 nen in bestimmten Fällen ein Hinausschieben ih-  
77 rer Pensionierung ermöglicht, ohne das Recht auf  
78 den gesetzlichen Richter anzutasten. Es muss si-  
79 chergestellt sein, dass die Justizverwaltung, welche  
80 über die Verlängerung zu entscheiden hat, den Vor-  
81 gang nicht dazu nutzen kann, die Besetzung eines  
82 Spruchkörpers zu beeinflussen.

83